

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2008 einstimmig folgenden

### Beschluss

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen die im beiliegenden „Dossier Margarethe und Eva Henriette Sonnenthal“ angeführten 22 Objekte, nämlich

1.	Zigarrentasche grün. Leder	BThM 4
2.	Uhrkette m. Kleeblatt	BThM 5
3.	Wollerplakette	BThM 6
4.	Feuerzeug, grav.	BThM 7
5.	Bonboniere	BThM 8
6.	Zigarrenscheider	BThM 9
7.	Ziegel, Burgtheater	BThM 10
8.	Zigarrespitze	BThM 11
9.	Pulverhorn	BThM 12
10.	Visitkarte & Blumenstrauß	BThM 13
11.	Zündholzschachtel	BThM 14
12.	Miniaturordenkette	BThM 15
13.	Miniaturordenkette	BThM 15
14.	Geselleneinbringbüchel	BThM 16
15.	Ernennungsde. zum Hofschauspieler	BThM 17
16.	Gastspielkontrakt	BThM 18
17.	La Roche, Verleihungsdekr.	BThM 19
18.	Dekret d. Königs v. Bayern	BThM 20
19.	Album	BThM 21
20.	Lorbeerkranz, verg.	BThM 22
21.	Fotos v. Familienabend,	BThM 23
22.	Glas	BThM 24

aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Margarethe Sonnenthal zu übereignen.

### **Begründung**

Aus dem „Dossier Margarethe und Eva Henriette Sonnenthal“, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit der Beirat ausgeht, ergibt sich, dass die in Rede stehenden Objekte 1931 dem damaligen Bundestheatermuseum vom Sohn des Schauspielers Adolf Ritter von Sonnenthal, Dr. Siegmund Sonnenthal, überlassen wurden. Diese Leihgaben wurden 1932 auf Verlangen von Dr. Siegmund Sonnenthal und 1938 auf Verlangen der Witwe des Leihgebers Margarethe Sonnenthal zurückgestellt.

Am 10. November 1938 fand bei Margarethe Sonnenthal eine „Hausdurchsuchung“ statt, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Novemberprogramm 1938 zu sehen ist. Vermutlich im Zuge dieser „Hausdurchsuchung“ wurden die zuvor zurückgestellten Leihgaben bei Margarethe Sonnenthal beschlagnahmt. Jedenfalls gelangten die früheren Leihgaben unter dem Vermerk „P 38“, der unzweifelhaft auf eine Entziehung und Zuteilung durch die Gestapo verweist, in zumindest zwei Tranchen in den Jahren 1940 bzw. 1941 erneut in die Sammlungen des Hauses. Eine Uhrkette (BThM 5), welche als Leihgabe 1938 an Margarethe Sonnenthal rückgestellt worden war, wurde mit der falschen Provenienzzangabe „Alter Bestand, Leihgabe Siegmund Sonnenthal“ versehen.

Weitere Objekte aus dem Eigentum Margarethe Sonntenthal wurden im Auftrag der NS-Behörden im Dorotheum versteigert. Die Versteigerungserlöse wurden an das zuständige Finanzamt zur Begleichung von „Reichsfluchtsteuer“ und „Sühneabgabe“ für Margarethe Sonnenthal und ihre Tochter Eva Henriette, die 1938 nach London emigrieren konnte, abgeführt.

Noch 1946 kam es im Dorotheum zur Auktion von Sonnenthal-Memorabilia aus dem Eigentum der 1942 in Wien verstorbenen Margarethe Sonnenthal. So erwarb am 19. Dezember 1946 die Theatersammlung etwa das „Album Sonnenthal“, ebenfalls eine ehemalige Leihgabe.

Der Beirat hat erwogen:

Wie sich aus dem oben dargestellten Sachverhalt ergibt, gelangten die 1932 bzw. 1938 den Leihgebern zurückgestellten Objekte 1940 und 1941 durch Entziehungshandlungen wieder in die Sammlungen. Die sich aus dem Vermerk „P 38“ ergebende Beschlagnahme durch die Gestapo ist als ein nichtige Rechtshandlung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu qualifizieren. In Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen hat der Bund gemäß Artikel 22 Staatsvertrag, BGBl. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 165/1956, Eigentum erworben.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ist weiters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch das 1946 im Dorotheum erworbene Album der 1942 verstorbenen Margarethe Sonnenthal entzogen wurde (auch eine „freiwillige“ Veräußerung wäre im Hinblick auf die gegebene Verfolgungssituation als Entziehung zu werten).

Es handelt sich daher in beiden Fällen um Sammlungsgegenstände, die ihren ursprünglichen Eigentümern entzogen wurden und heute im Bundeseigentum stehen. Der zweite Tatbestand des Rückgabegesetzes ist somit erfüllt.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher zu empfehlen, die genannten Objekte an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Margarethe Sonnenthal zu übereignen.

Wien, 3. Oktober 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Mag. Christoph HATSCHEK

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ